

## Die Gemeinschaftsstiftung der AWO Waldshut



### Steuerliche Vorteile

Jede/r Zustifter/in und jede/r Spender/in kann sein Vermögen einem konkreten Zweck zufließen lassen. Für Zustiftungen und Zuwendungen erhält die/der Zustifter/in bzw. Zuwender/in im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine ordentliche Zuwendungsbestätigung zur Vorlage bei seinem Finanzamt.

Sowohl Zustiftungen als auch Zuwendungen können bis zu einem Höchstbetrag von 5 bzw. 10 Prozent des Gesamtbetrages der Einkünfte oder 2 Promille der Summe der gesamten Umsätze und der im Kalenderjahr aufgewendeten Löhne und Gehälter bei der Ermittlung des zu versteuernden Einkommens abgezogen werden. Der erhöhte Spendenabzug von 10 Prozent gilt nur für die Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger und als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke.

Zustifter/innen können unter der treuhänderischen Verwaltung der AWO Gemeinschaftsstiftung bei Beträgen über 100.000 Euro eine unselbstständige Stiftung gründen und dafür einen konkreten Zweck selbst bestimmen. Eine staatliche Genehmigung ist dafür nicht nötig. Die unselbstständige Stiftung kann den Namen der/des Zustifter/in tragen.

### **Großspendenregelung**

Einzelzuwendungen zur Förderung wissenschaftlicher, mildtätiger oder als besonders förderungswürdig anerkannter kultureller Zwecke, die mindestens 25.565 Euro übersteigen, können im Rahmen der abzugsfähigen Höchstsätze in andere Veranlagungszeiträume vor- bzw. zurückgetragen werden. Für die Körperschaftssteuer ist ein Rücktrag nicht vorgesehen, dafür ein Vortrag in die folgenden sechs Veranlagungszeiträume. Für die Einkommenssteuer ist ein Rücktrag in den vorangegangenen und in die fünf folgenden Veranlagungszeiträume der Zuwendung möglich.

Ganz gleich für welche Form der stifterischen Zuwendung Sie sich auch entscheiden, mit Ihrem Engagement werden Sie weit in die Zukunft hinein wirken